

Positionspapier des Holzenergie-Fachverbandes Baden-Württemberg e. V.

Holzenergie in Baden-Württemberg 2011

1 Zusammenfassung

1.1 Ist Baden-Württemberg auf gutem Wege?

- die Ziele im Wärmebereich (16% Endenergie) bis 2020 werden erkennbar noch nicht erreicht,
- Die Wärmeerzeugung aus Holz (Schnitzel und Pellets) wächst überdurchschnittlich, nur mit ihrer Hilfe könnte eine Zielverfehlung vermieden werden
- Die Ziele im Strombereich (20% Strombereitstellung) bis 2020 werden bei Fortsetzung des vorhandenen Trends erreicht,
- Das Wachstum der Stromerzeugung aus Holz hat sich in den letzten drei Jahren deutlich verlangsamt,
- Der Wettbewerb zwischen stofflicher und energetischer Nutzung des Holzes wird intensiver.

1.2 Achillesferse Holzbereitstellung

- Zwischen Waldbesitz und Brennstofflieferanten bestehen selten langfristige Vertragsbeziehungen
- Keine Geschäftsbeziehungen gibt es in der Regel zwischen Waldbesitz und Betreibern von Holz-Heiz(kraft)werken
- Informationsaustausch über Brennstoffqualität zwischen Anbieter und Käufer ist häufig unzureichend
- Die Preisfindung auf beiden Seiten ist nicht nachvollziehbar
- Versorgungsengpässe und Störungen gehören in kommunalen Heizwerken bereits zum Alltag.

1.3 Landesförderung bleibt unter ihren Möglichkeiten

- Verschärfte Ableitvorschriften für Schornsteine in der 1. BImSchV verhindern den Einsatz von Holzbrennstoffen
- Seit Inkrafttreten des EWärmeG in Baden-Württemberg ist der Anteil der Erneuerbaren Energien im Wohnbereich zurückgegangen.
- Die Landesförderung für Holzheizwerke ist zersplittert, in wesentlichen Teilen nicht auf die Bundesförderung abgestimmt und erreicht nicht mehr die Zuwachsraten wie vor 15 Jahren.

1.4 Halbherzige Energiewende

- Im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des EEG 2012, wurden die Fachverbände in Baden-Württemberg nicht einbezogen, die bekannten fachlichen Mängel wurden nicht beseitigt,
- Das EEG 2012 wird dazu führen, dass sich die Weiterentwicklung der Stromproduktion aus Holz in Baden-Württemberg deutlich verlangsamt.
- Im Hinblick auf die Novellierung des TEHG sind adäquate Positionierungen des Landes im Bundesrat nicht erkennbar. In der nächsten Stufe des TEHG müssen auch Altholzanlagen in Baden-Württemberg Emissionsberechtigungen erwerben.

1.5 Vorschläge des HEF:

- Verstärkte Mobilisierung von Wärmesenken im privaten und öffentlichen Gebäudebestand (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sollte deutlicher sichtbar werden)
- Arbeitskreis für die rechtskonforme Umsetzung von Versorgungskonzepten
- Mobilisierung bisher nicht erschlossener Biomassen
- Erstellung eines operationalen Energieholzkonzeptes inklusive eines Ascheverwertungskonzeptes durch die Landesregierung
- Ableitbedingungen für Festbrennstofffeuerungen korrigieren
- Förderungs-Hemmnisse beseitigen
- Fortsetzung und Verbesserung der Breitenförderung für Holzheizwerke
- Gesprächskreis für EEG
- Gesprächskreis für die Umsetzung des TEHG.

2 Auswertung „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2010“

2.1 Endenergieverbrauch Wärme um fast 10% gestiegen

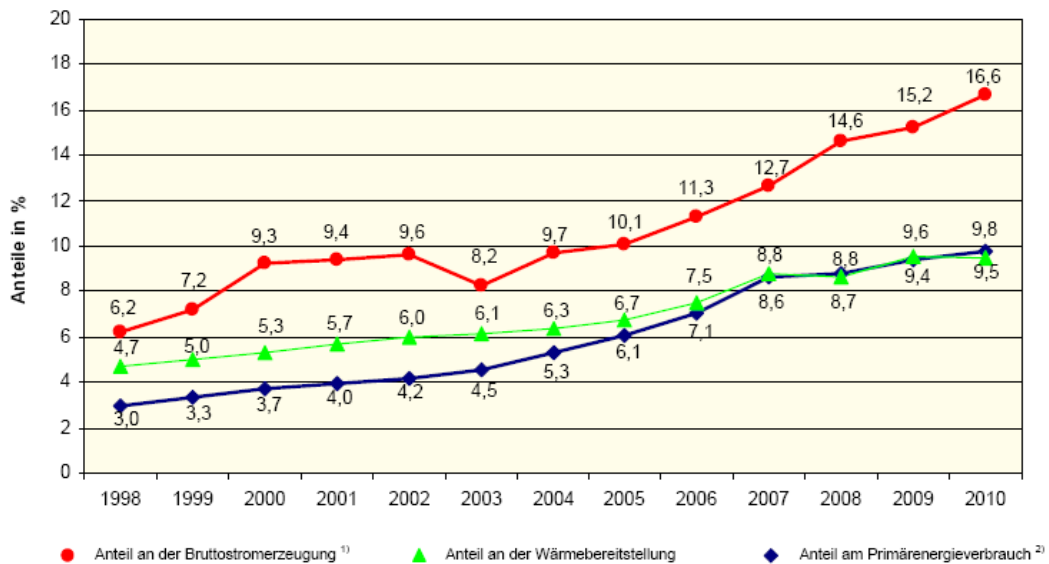
In 2010 ist der Endenergieverbrauch Wärme gegenüber 2009 um 15.800 GWh auf 177.600 GWh gestiegen. Das ist der zweithöchste Wert seit 1998. Das für die Zielerreichung beschlossene Erneuerbare-Wärme-Gesetz, das seit 2010 für den Gebäudebestand Anwendung finden sollte, konnte seine Wirkung in der kurzen Dauer sicher noch nicht entfalten. Ob sich nunmehr schon ein Ende des Energiesparens andeutet, bevor es überhaupt begonnen hat, werden die nächsten Jahre zeigen. Der bisherige, allerdings schon sehr geringe Trend zur Energieeinsparung hat durch das Ergebnis von 2010 einen deutlichen Dämpfer in Richtung Null-Einsparung erhalten.

2.2 Feste Biomasse bei 7,6% Wärme

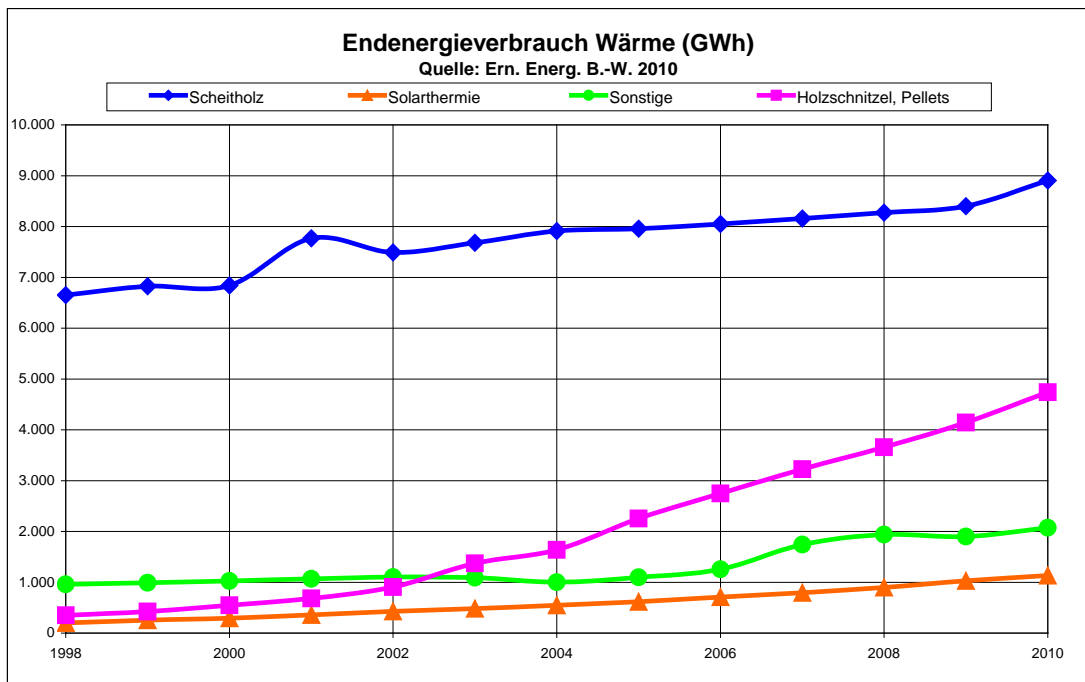
Der Beitrag der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch Wärme erhöhte sich in 2010 auf 16.700 GWh (9,5% Anteil am Endenergieverbrauch Wärme). Davon entfallen allein auf feste Biomasse 13.600 GWh (7,6% des Endenergieverbrauchs Wärme). Der Anteil der modernen Schnitzel- und Pelletfeuerungen ist um 600 GWh auf 4.700 GWh (28% des Endenergieverbrauchs Wärme aus erneuerbaren Energien) gestiegen.

Die Entwicklung der Wärmebereitstellung in den letzten 13 Jahre belegt, dass alle Erneuerbaren Energien einen wachsenden Beitrag zur Wärmeversorgung leisten. Den größten Anteil trägt die feste Biomasse (Stückholz) in Einzelfeuerstätten (53%). Den zweitgrößten Anteil mit 28% leisten die modernen Zentralheizungen, Heizwerke und Heizkraftwerke, die überwiegend mit Holzschnitzeln und Pellet befeuert werden. Kleinere Anteile werden von der Solarthermie und den sonstigen Energieträgern (flüssige und gasförmige Biomasse, tiefe Geothermie, Umweltwärme und Müll) bereitgestellt.

Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung, an der Wärmebereitstellung und am Primärenergieverbrauch in Baden-Württemberg



Da traditionelle Stückholzfeuerungen wegen des bereits hohen Bestandes nur ein geringes Steigerungspotenzial aufweisen, und zudem durch die novellierte 1. BIschV zukünftig aufwändiger (teurer!) werden, ist von diesen Feuerungen kein überdurchschnittlicher Zuwachs zu erwarten.



Lediglich die modernen Schnitzel- und Pelletfeuerungen mit fester Biomasse haben ein überdurchschnittliches Steigerungspotenzial, so dass erwartet werden kann, dass diese Energiesysteme am ehesten eine Verdoppelung der Energiebereitstellung bis 2020 erreichen können.

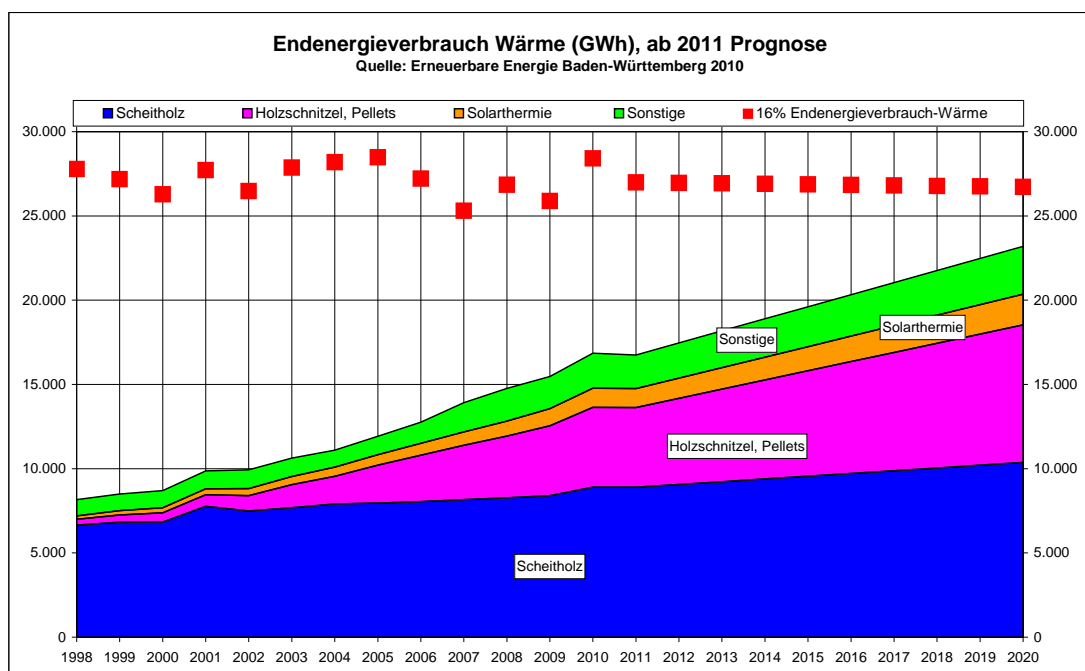
Bei einer linearen Fortschreibung des Trendes der letzten 13 Jahre bis zum Jahre 2020 würden die Stückholzmengen um weitere 17% gegenüber 2010 steigen und die Holzsnitzel und Holzpellet könnten bis 2020 eine deutliche Steigerung der Mengen um 70% erfahren.

Die Fortsetzung der linearen Trendkurve der letzten 13 Jahre zeigt, dass alle erneuerbare Energien zusammengenommen bis 2020 ca. 23.200 GWh Endenergieverbrauch Wärme erreichen können.

Die Zielmarke von 16% Endenergie Wärme stieg von ca. 27.500 GWh in 1998 auf ca. 28.400 GWh in 2010, so dass erwartet werden kann, dass dieser Wert nur geringfügig auf 26.700 GWh im Jahre 2020 gesunken sein wird. Das bedeutet, dass die erwarteten 23.200 GWh der Erneuerbaren Energieträger zusammen lediglich 14% an Endenergie Wärme erreichen werden.

Die Differenz von 2% bedeutet in absoluten Werten einen Betrag von ca. 3.500 GWh. Im Vergleich dazu benötigt ein mittelgroßes Schulzentrum ca. 1,5 GWh, ein mittelgroßes Krankenhaus (260 Betten) ca. 7 GWh, allein die Landesliegenschaften benötigen 1.300 GWh.

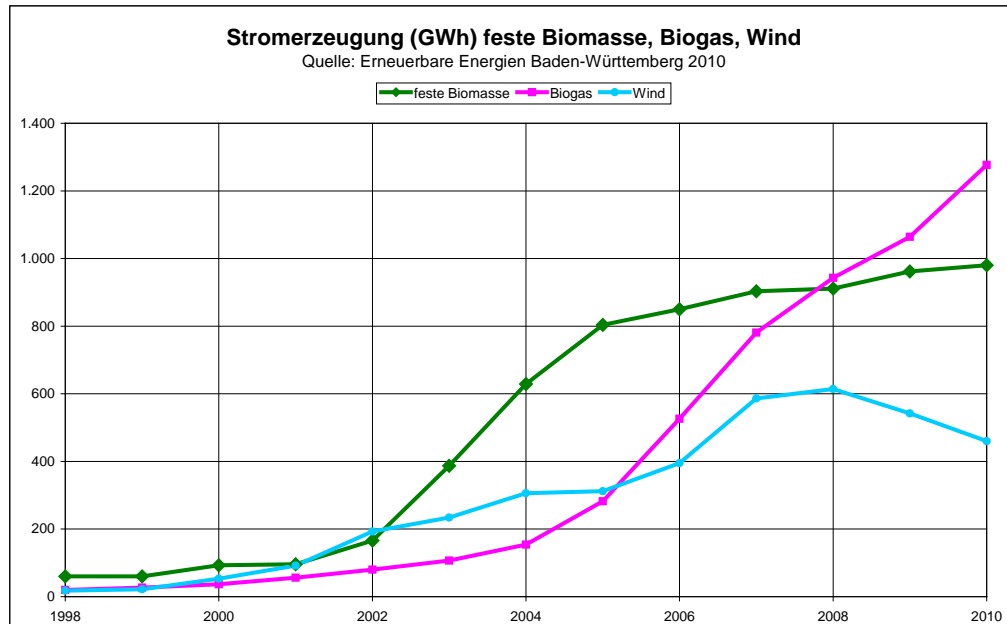
Darüber hinaus hat sich die von der Landesregierung während der vergangenen Legislaturperiode vorgesehene Umorientierung weg von Holzheizwerken hin zu Holzheizkraftwerken (Energiekonzept 2020, Biomasseaktionsplan) noch nicht manifestiert: zwischen 2006 und 2009 erhöhte sich die Wärmeerzeugung aus modernen Schnitzel- und Pelletfeuerungen um ca. 50%, wohingegen der Zuwachs der Stromerzeugung aus fester Biomasse im gleichen Zeitraum nur ca. 12% betrug. Offensichtlich entspricht eine solche politische Umorientierung nicht den Bedürfnissen des Wärmemarktes.



Der Statusbericht „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ weist auch erhebliche Unsicherheit auf, da wesentliche Daten nur geschätzt sind und nicht statistisch erfasst werden. So werden sowohl das Ziel, nämlich der Wärmeverbrauch, als auch der größte Anteil der erneuerbaren Energien, nämlich die traditionellen Stückholzfeuerungen, vom Statistischen Landesamt nicht separat erhoben und ausgewiesen.

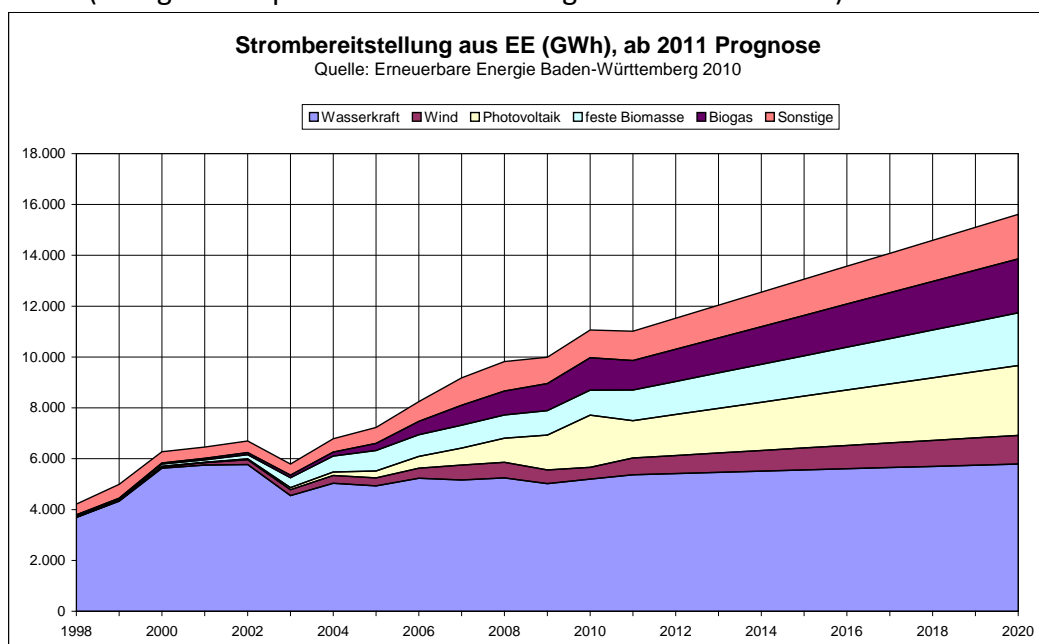
2.3 Stromerzeugung aus Holzenergie deutlich verlangsamt

Der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung erhöhte sich in 2010 auf 11.100 GWh (16,6%). Davon entfallen allein auf feste Biomasse 980 GWh (1,5% der Bruttostromerzeugung).



Die Energieträger Holz und Wind erfuhren jedoch in den letzten 3 bis 5 Jahren eine deutliche Abschwächung ihrer Zuwachsraten.

Die Fortsetzung der linearen Trendkurve der letzten 13 Jahre zeigt, dass alle erneuerbaren Energien zusammengenommen bis 2020 ca. 15.600 GWh Bruttostrom erzeugen können. Das entspricht einem Anteil von 23% der derzeitigen Bruttostromerzeugung, womit das politische Ziel der Landesregierung von 20% erreichbar scheint (Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 vom Juli 2009).



3 Vom Wald zur Holzenergie

3.1 Analyse

Eine Befragung innerhalb des Verbandes, der über zahlreiche Akteure entlang der Wertschöpfungskette mit vielen Jahren Praxiserfahrung sowie Gespräch der jüngsten Zeit mit Verantwortlichen der Landkreise sowie mit Verantwortlichen für den Holzverkauf des Landes ergibt sich für den Waldhackschnitzelmarkt bzw. die Versorgungssituation der bereits weit über 300 Holzenergieanlagen in Ba-Wü erwartungsgemäß ein sehr heterogenes Bild.

Folgende Aspekte charakterisieren die Situation aus unserer Sicht:

- Im Vergleich zum Rundholzmarkt wird der Waldhackschnitzelmarkt als in wesentlich geringerem Maße standardisiert und optimiert betrachtet. Geschäftsbeziehungen bestehen vielfach aus Einzeltransaktionen, mittelfristige oder gar langfristige Vertragsbeziehungen bestehen nur selten. Sowohl auf Anbieter- als auch auf Abnehmerseite wird auf eine mangelnde Verlässlichkeit der Marktpartner hingewiesen.
- Es bestehen Defizite in der Prozess- und damit auch in der Informationsqualität, die sich beispielsweise wie folgt äußern:
 - Häufig zu geringe Angebotsmenge (Vorkonzentration)
 - Fehler beim Vorliefern und Vorkonzentrieren, die z. B. zu vermeidbaren Verunreinigungen führen
 - Überschreitung des tolerablen Anteils an Grünanteilen (Praxiserfahrung bei Nadelholz: Nadelanteil unterhalb eines Durchmesser von 10cm mehr als 50%)?
 - Mangel an Ansprechpartnern, bei denen regionale und lokale Informationen über Angebot und Bedarf vorliegen und die Zugriff auf zeit- und qualitätsgerecht funktionierende Logistikkette haben
 - Klärung zu waldseitiger Lagerungsmöglichkeiten für Energieholz schwierig (Forstschutz)
- Auch nach Auskunft der Forstfachleute bestehen beachtliche „Rohholzreserven“ auch im Bereich des wirtschaftlichen Potenzials.
- Es bestehen offenbar – nicht zuletzt wegen der Sorgen um die Nährstoffsituation im Wald – grundsätzliche Bedenken gegenüber der Bereitstellung von schwachem Energieholz, die aber gegenüber den Marktpartnern oft nicht näher differenziert werden. (z.B. hinsichtlich der Eignung unterschiedliche nährstoffversorgter Standorte) .
- Die Preisfindung – insbesondere für vorgeliefertes Waldhackgut erscheint in vielen Fällen nicht nachvollziehbar.
- Es besteht eine komplexe Wettbewerbssituation zu den Rohstoffen für die Holzwerkstoff- und Papier-/Zellstoffindustrie.
- Insbesondere bei den kommunalen Heizwerken (allein 220 durch das Land Baden-Württemberg gefördert) treten regelmäßig im letzten Viertel der Heizsaison seit Jahren gehäuft erhebliche Versorgungsengpässe sowie Störungen aufgrund zu nassen oder nicht passend konfektionierten Hackguts auf.

3.2 Lösungsansätze:

- Der HEF sieht in dem angekündigten Energieholzkonzept eine weitreichende Chance, die Situation auf dem Waldenergieholzmarkt nachhaltig zu verbessern – auch im Sinne eines wirtschaftlichen tragfähigen Geschäftsfelds für die beteiligten Akteure der WSK sowie als Grundlage der Erhöhung der Versorgungssicherheit v. a. der Anlagen im öffentlichen Kontext.
- Vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten Situation sind aus der Sicht des HEF folgende Aspekte für ein solches Konzept beachtenswert:
 - Die Anlagen- und Logistikkettenstruktur verlangt transparente Informationen über zu realisierende Hackgutsortimente auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene. Im Ergebnis könnte eine zentrale Informations- und Vermarktungsplattform stehen, die landesweit das vorhandene Angebot sowie den gemeldeten Bedarf kommuniziert und die notwendigen Instrumente für zentrale, aber auch lokale Abschlüsse sowie für längerfristige Verträge bereithält. Entscheidend hierbei ist, dass das Konzept auch auf der lokalen und regionalen Ebene funktioniert, also zentrale Vermarktung mit den lokal zuständigen Verantwortlichen, insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Bereitstellungsprozesses Hand in Hand arbeiten und die durch das Energiekonzept gesetzten Standards gewährleisten.
 - Es sind operationale Potenzial- und Angebotsangaben sowie eine transparente Preisgestaltung auch für längerfristige Verträge auf Anbieterseite aber auch verlässliche Bedarfsmeldungen und Seriosität auf Abnehmerseite nötig.
 - Die konkrete Beschreibung der geeigneten Prozessketten in der Bereitstellung der Hackschnitzel sowie deren standörtlichen bzw. produktorientierten Optimierungsmöglichkeiten sollten Gegenstand des Konzepts sein.
 - In der Anfangsphase könnte die nähere Betrachtung von bestehenden und gut funktionierenden Bereitstellungsketten hilfreich sein.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der HEF bereit, den Erstellungsprozess konstruktiv zu begleiten und die Erfahrungen seiner Mitglieder mit einzubringen. Die Hochschule für Forstwirtschaft – Mitglied im HEF – könnte hier eine unterstützende Rolle spielen. Sinnvoll wäre es, den Prozess der Erstellung, der operativ an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt angesiedelt ist, so schnell wie möglich in Gang zu setzen.

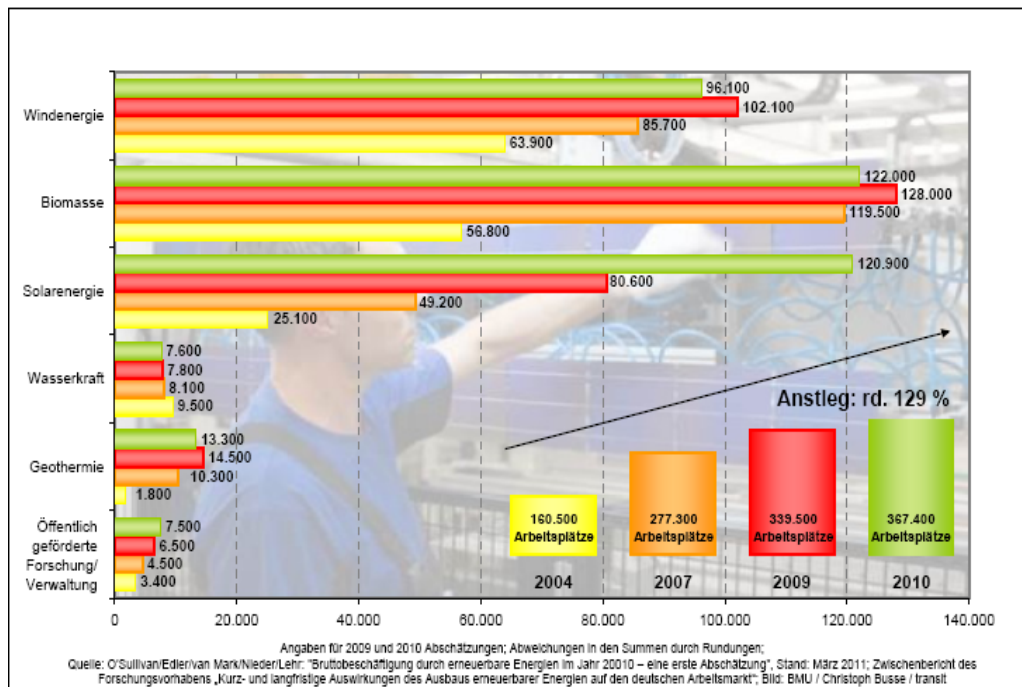
Unseres Erachtens ist es überlegenswert, die Erarbeitung des Energieholzkonzepts durch ein möglichst konkretes Projekt im Rahmen der Richtlinie Cluster Forst und Holz des Landes zu unterstützen, da hier hohe Potenziale in der Effizienzsteigerung der Rohstoffnutzung zu erwarten sind, die der gesamten Forst- und Holzbranche zu Gute kommen.

4 Förderung durch Bund und Land

4.1 Aktuelle Marktentwicklung für kleine und mittlere Holzpellet- und Hackgutfeuerungen bis 300kW:

Der Marktanteil für Festbrennstoffkessel lag im Jahr 2006 bei ca. 6% und ist auf unter 3% im ersten Halbjahr 2011 zurück gegangen. Das Niveau von 2006 wurde seit her nie wieder erreicht, nicht einmal im Jahr 2008, trotz der historisch hohen Ölpreise und seither jedes Jahr kontinuierlich zurück gegangen. Im Leistungsbereich 50-300kW sind beispielsweise die Absatzzahlen für Hackschnitzel- und Pelletheizungen von Januar bis Juli 2011 um weitere 10,5% gegenüber dem Vorjahr zurück gegangen (Quelle: BDH e.V.). Hauptabnehmer in dieser Leistungsklasse sind v.a. Kommunen und kommunale Energieversorgungsunternehmen. Seit dem Beginn der Wirtschaftskrise ist die Nachfrage aus mittelständischen Gewerbebetrieben, Landwirtschaft, Gartenbaubetriebe sowie Hotel- und Gaststättengewerbe weitestgehend ausgeblieben. Trotz Konjunkturanstieg ist aus Industrie und Gewerbe die Nachfrage nach automatischen Holzfeuerungen weitestgehend ausgeblieben.

Viele Kesselhersteller und deren Vertriebsgesellschaften sind bereits in massive finanzielle Bedrängnis geraten. Namhafte Hersteller überlegen ernsthaft aus der Produktion von Festbrennstoffkesseln auszusteigen oder sind es bereits bzw. haben bereits Produkte im Segment Festbrennstoffkessel aus dem Programm genommen (z.B. ELCO). Mehrere Vertriebs- und Servicegesellschaften von Holzkesselherstellern haben im letzten und in diesem Jahr in Deutschland einen empfindlichen Teil der Belegschaft (Grafik 1: Bruttobeschäftigung im Bereich „Biomasse“) abgebaut (z.B. Paradigma mehr als 70 Mitarbeiter, Windhager, u.a.).



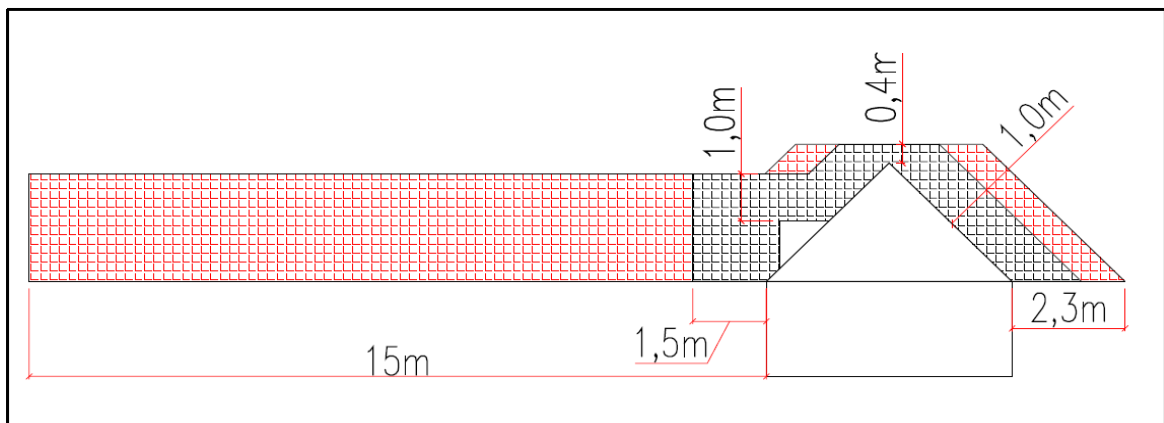
Grafik 1: Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien im Jahr 2010

Das Inkrafttreten des baden-württembergischen EWärmeG und die verschärften Emissionsgrenzwerte (§5, Staub und CO) der 1.BimSchV haben sich folglich bis jetzt nicht spürbar positiv auf den Austausch von alten Zentralheizsystemen ausgewirkt. Dazu kommen die verschärften Ableitbedingungen für Schornsteine bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (insbesondere die verschärften Anforderungen an die Abstandsregelungen). Die nun eingetretenen gegenteiligen Entwicklungen, insbesondere einem Rückgang beim Einbau von Festbrennstoffkesseln, werden durch die neuen Ableitbedingungen für Schornsteine bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht gerade begünstigt. Stattdessen hat der Marktanteil für Öl- und Gaskessel wieder zugenommen.

4.2 BImSchV

4.2.1 Erfahrungen

Der HEF hat die mit der Novellierung der 1. BImSchV eingetretenen Verschärfungen der Emissions-Grenzwerte begrüßt, insbesondere derer für Staub. Dies wird einen wesentlichen Beitrag zur Senkung von Feinstaubemissionen beitragen. Allerdings bedeutet die Verschärfung der Ableitbedingungen (§19) eine erhebliche Benachteiligung der Festbrennstoffe gegenüber den fossilen Öl- Und Gasfeuerungen. Die Problematik der Verschärfung wird in der Grafik 2 besonders deutlich.

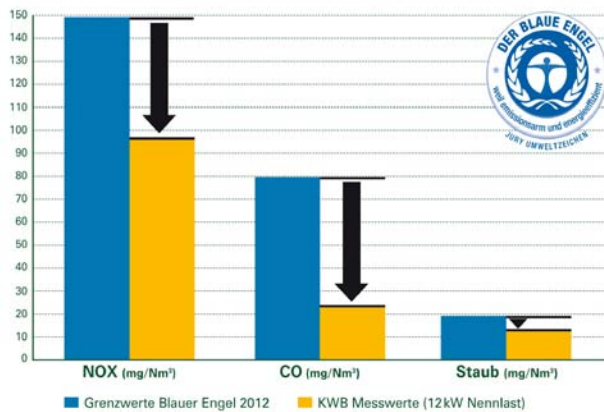


Grafik 2: Abstandsregelungen vor (schwarz) und nach der Novellierung (rot) der 1. BImSchV.

Der schwarz markierte Bereich stellt die seitherigen Abstandsregelungen zu Dachflächen des zu beheizenden Gebäudes, über die der Schornstein hinausragen muss. Bzw. die Abstände zu Lüftungs- und Fensteröffnungen von benachbarten Gebäuden. Der rote Bereich die neu gültigen Regelungen. Bei Anlagen über 50kW können sich die Abstände sogar auf 40m erhöhen, was in der Zeichnung einer Verdoppelung der roten Fläche entspräche. In den seltensten Fällen betragen im Bestand die Abstände zu Nachbargebäuden 15m. Erst recht nicht 40m. In der vorliegenden Novellierung der 1. BimSchV wird bezüglich der Abstandsregelung nicht zwischen einfachen Kaminöfen (mit geringen Wirkungsgraden und hohen Verlusten sowie hohen Emissionen bezüglich Staub, CO und Rest-C) und modernen, hochentwickelten, automatischen Holzpellets oder Hackgutfeuerungen mit geringsten Emissionswerten unterschieden.

Die 1. BImSchV betrachtet ausschließlich die Emissionsseite, nur bedingt den effizienten Einsatz von Brennstoffen. Das führt beispielsweise dazu, dass ein Schornsteinfeger einen 25 Jahre alten, stark überdimensionierten Ölkessel aufgrund der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nicht beanstandet, obwohl er einen Mehrverbrauch, aufgrund des schlechten Jahresnutzungsgrades, von 30% gegenüber einem modernen, richtig dimensionierten Heizsystem aufweisen kann.

Lambdageregelte Scheitholzessel und moderne automatisch befeuerte Festbrennstoffkessel verfügen heute über ausgefeilte Startprogramme für einen Emissionsoptimierten Anfahrbetrieb und sind in der Lage, auch in Teillast, im modulierenden Betrieb effizient zu verbrennen und somit Geruchsbildungen auf ein Minimum zu reduzieren (Grafik 3).



Grafik 3: Emissionswerte im Praxisbetrieb der neuen KWB Easyfire Pelletheizung mit cleanEfficiency®-Technologie.

4.2.2 Fazit:

Die erfolgte Verschärfung der Ableitbedingungen (§19) für Schornsteine bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (hauptsächlich die Abstandsregelungen) führen zu einer Verhinderung des Einbaus von modernen Festbrennstoffkesseln gerade im Gebäudebestand, da hier häufig unnötige und teure Sanierungen von Schornsteinen (hauptsächlich unzumutbare Erhöhungen der Schornsteinmündungen) erforderlich werden. Ausnahmeregelungen und Regelungen entsprechend der vor der Novellierung geltenden BImSchV für zu sanierende Bestandsgebäude müssen dringend ermöglicht werden.

4.2.3 Einzuleitende Maßnahmen die BImSchV betreffend:

Das Land Baden Württemberg soll sich im Bundestag und Bundesrat dringend für eine Regelung einsetzen, die alle automatisch beschickten Festbrennstoffkessel und lambdageregelten Scheitholzessel, insbesondere mit Pufferspeicher ausgestattete Feuerungsanlagen, welche BAFA-förderfähig sind, von den verschärften Abstandsregelungen auszunehmen und die vor der Novellierung geltenden Ableitbedingungen, zumindest im Bestand, heran zu ziehen. Zumal die in der BAFA-Liste geförderten Holzfeuerungen bereits sehr strenge Anforderungen bezüglich Emissionen (Staub, etc.) und Effizienz (feuerungstechnischer Wirkungsgrad) erfüllen. Mindestens müssen im Einzelfall nach eigenem Ermessen die Schornsteinfeger, unbürokratische Ausnahmegenehmigungen erteilen dürfen.

4.3 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

4.3.1 Erfahrungen

Der ursprüngliche Gesetzentwurf erwähnte die Möglichkeit einer Erhöhung des erneuerbaren Energieanteils auf 30%. Dies hält der HEF aus Klimaschutzgründen für mittelfristig unumgänglich. Die derzeit diskutierte Erhöhung auf 15% hält der HEF für zu wenig ambitioniert im Bezug auf die Ziele für erneuerbare Wärme bis zum Jahr 2020. Für den HEF ist es außerdem unverständlich, warum öffentliche, Verwaltungs-, Industrie- und sonstige Gebäude in dem Gesetzentwurf von der Verpflichtung der Anwendung erneuerbarer Energien ausgenommen werden. Diese Punkte wurden vom HEF im Jahr 2007 im Anhörungsverfahren zum EWärmeG bereits angemahnt. Zudem ist die Akzeptanz bei der Bevölkerung nur bedingt vorhanden. Vertreter Heizungsbranche und Energieberater sowie der Schornstefegerinnung sprechen dem HEF gegenüber von Unverständnis bei der Beratung von Kunden bis hin zu Unkenntnis bei den Baurechtsbehörden.

4.3.2 Fazit:

Der Zweck des Gesetzes (§1), „den Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen“, wurde verfehlt. Das Gegenteil ist eingetreten, nämlich ein Rückgang im Marktanteil der erneuerbaren Energien in Neubau und Sanierung, speziell Biomasse (Grafik 1). Ein Anteil von nur 10% an erneuerbaren Energien bei der Sanierung zu fordern, ist daher nicht ausreichend, zumal diese zu leicht „unterlaufen“ werden (siehe „Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg“, Kap. 2.4.2.2). Um den „Nachfragestau“ aufzulösen halten wir die Ankündigung von konkreten Zeitpunkten für die nächsten Erhöhungen für erforderlich (z.B. analog der Ankündigung von den Rückgängen bei den Einspeisevergütungen). Eine Erhöhung der erneuerbare Energieanteile würde außerdem das Unterlaufen der Bedingungen erschweren.

4.3.3 Einzuleitende Maßnahmen das EWärmeG betreffend:

Das Land leitet eine umfassende Informationskampagne zum EWärmeG ein. Das Schornstefegerhandwerk und die Energieberater sind entsprechend damit zu beauftragen, das Gesetz beim Verbraucher noch bekannter zu machen. Hierfür können z.B. Mittel aus dem Energiesparcheck verwendet werden.

Die Energieagenturen müssen dringend vom Land mit Mitteln ausgestattet werden, um überhaupt in die Lage versetzt zu werden, Bürger und Handwerker ausreichend zu informieren.

Die Baurechtsbehörden müssen in einem entsprechenden Schulungskonzept kurzfristig geschult und informiert werden.

Zur Effizienzsteigerung von Heizsystemen im Gebäudebestand ist eine verpflichtende energetische Inspektion (in Anlehnung an die EU Gebäuderichtlinie 2010) für Heizkessel älter als 15 Jahre im Rahmen einer Überarbeitung des EWärmeG umzusetzen. Damit werden der Jahresnutzungsgrad und die tatsächlich benötigte Kessel-

leistung im Verhältnis zur installierten Kesselleistung sowie die Installation beurteilt und entsprechende Sanierungsmaßnahmen mit einer Übergangsfrist, in Anlehnung an die Fristen der BImSchV, vorgeschrieben.

Der HEF plädiert für die sofortige Einführung einer zeitlich festgelegten Progression im bestehenden Gesetzentwurf, damit sich der Bürger auf die zukünftigen Anforderungen rechtzeitig einstellen kann. Der HEF fordert eine sofortige Erhöhung auf 15% ab dem 01.01.2012 und eine weitere Erhöhung auf 20% ab dem Jahr 2013 und auf 30% ab dem Jahr 2015.

Der HEF verlangt, dass öffentliche, Verwaltungs-, Industrie- und sonstige Gebäude in den Gesetzentwurf gleichermaßen zur Anwendung des erneuerbaren Energienanteils verpflichtet werden.

4.4 Nachfragesituation und Förderpolitik

4.4.1 Erfahrungen

Flankierend zu den o. g. Forderungen halten wir eine Weiterentwicklung der Förderpolitik zur Erreichung der Klimaschutzziele für unerlässlich.

Prinzipiell besteht im kleineren und mittleren Leistungsbereich von Holzheizungen weniger ein Brennstoffmobilisierungs- denn ein Nachfrageproblem. Deutschland ist beim Brennstoff Pellets ein „Nettoexporteur“. Ca. ¼ der deutschen Pelletsproduktion wandert überwiegend, aufgrund zu geringer Nachfrage im Inland, v.a. ins nahegelegene Ausland, v.a. Benelux (Quelle: DEPV). Viel zu wenig Sanierer von Heizungen setzen auf die Nutzung von Holzenergie in Form von Hackschnitzel, Scheitholz oder Pellets bzw. holzbefeuerten Nahwärmesystemen.

Landes-, Kreis- und kommunale Liegenschaften müssen im Sinne einer Vorbildfunktion noch viel umfangreicher mit Hackschnitzel- und Pelletheizungen ausgestattet werden. Das Land B.-W. ist ein Waldland. Das Land sollte mit gutem Beispiel voran gehen, und Holzheizungen in den eigenen Liegenschaften, wo möglich, weitestgehend zur Pflicht machen, zumal sie die den Höchsten Anteil regenerativer Energie erzielen.

4.4.2 Fazit

Im Vergleich zum BAFA-Förderprogramm ist der Erfolg der Förderung der Erneuerbaren Energien in BW aus dem Klimaschutz-Plus-Programm gering. Dies geht aus einer eigenen, noch nicht abgeschlossenen Untersuchung des HEF hervor. Danach liegt die installierte Leistung von Biomasseheizungen, welche in B.-W. seit dem Jahr 2001 bis zum Jahr 2010 errichtet und mit Fördermitteln ausgestattet wurden, bei ca. 1,1 GW. Wobei durch das BAFA-Programm allein ca. 930 MW installierte Leistung gefördert wurden, und nur der Rest über die Landesprogramme (Energieholz, Klimaschutz Plus, EFRE sowie Umweltschutz in Vereinen). Noch nicht berücksichtigt sind LAKRA-Förderungen, wobei diese u.E. als nur gering einzustufen sind.

Interessant ist dabei, dass bei den kleinen und mittleren Anlagen bis 100kW der höchste Zubau an installierter Leistung, nämlich annähernd 90%, stattgefunden hat. Für die Zukunft sehen wir es daher als unerlässlich, dass das Land genau diese Zielgruppe bei der Förderung zusätzlich ins Visier nimmt.

4.4.3 Einzuleitende Maßnahmen die Förderpolitik betreffend:

Die gesamte Förderpolitik in Landwirtschaft und Energiesektor muss sich zukünftig v. a. an der Effizienz zur CO₂-Minderung ausrichten. Das Programm Klimaschutz-Plus ist dabei im Ansatz ein gutes Beispiel der Förderpraxis und muss dringend beibehalten und weiterentwickelt werden:

Zusätzlich fordern wir eine Kumulierbarkeit mit Gemeinde- und Bundesfördermitteln und die Ausweitung der Programme auf Wohngebäude.

Im MEKA-Programm schlagen wir eine Förderung in Abhängigkeit des Humusgehaltes im Boden vor. D.h., die Förderung richtet sich nach der jährlich erfolgten, zusätzlichen Bindung von Kohlenstoff/ha im Vergleich zum Vorjahr (Humusanreicherung). Durch Humusaufbau ist die höchst vorstellbare CO₂-Minderung weltweit möglich ist. Dies fördert das Bewusstsein der Landwirte für Bodenerhaltende Maßnahmen (z.B. Fruchtfolgeward). Um die lw. Nutzflächen als C-Senken zu nutzen, sind Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen besonders geeignet. Zusätzlich dienen Sie der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit. Daher ist die Holzenergiebereitstellung aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen (KUP) in Form von z.B. Pappel-, Robinien und Weidenplantagen durch Pflanzprämien verstärkt zu fördern.

Alle Landwirtschaftsämter haben KUP-taugliche Gehölze im Rahmen der Sortenversuche mit auf zu nehmen (Bsp.: Land Steiermark). Dadurch kann frühzeitig eine Auseinandersetzung in den Ämtern mit dieser Kulturform stattfinden. Diese Kulturen können als C-Senken dienen, planbar hohe Energieerträge erzielen und zusätzliche Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen.

5 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012, Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz

5.1 Anmerkung zum Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes kommt den beiden Regelwerken EEG 2012 und TEHG zentrale Bedeutung zu.

Nachdem beide Regelwerke beschlossen und das EEG 2012 am 04.08.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde sind scheinbar alle notwendigen Entscheidungen bereits getroffen und beschlossen.

Trotzdem sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle von Baden-Württemberg, noch einige kritische Anmerkungen zum Gesetzgebungsverfahren zu machen.

5.1.1 Zeitplan Energiewende

In Anbetracht der Wichtigkeit der beiden Regelwerke muss es als mehr als unangemessen betrachtet werden, wenn den Fachverbänden Gesetzes- und Begründungsentwürfe mit mehreren hundert Seiten Umfang zur Stellungnahme mit einer Frist von wenigen Tagen zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung und Abstimmung mit den betroffenen Einzelmitgliedern der Verbände war vollkommen un-

möglich. Deren Know-How und Interessen konnten somit durch die Verbände nur sehr eingeschränkt berücksichtigt und dargestellt werden.
Im Übrigen betraf dieses Problem unseres Erachtens auch die gewählten Abgeordneten sowie die betroffenen Behörden und Ministerien der Bundesländer.

5.1.2 Qualität

Der Zeitplan der Novellierung hat erheblichen Einfluss auf die Qualität der Novellierung. Bereits mit dem EEG 2004 hat der Gesetzgeber die Einrichtung einer „Clearingstelle EEG“ vorgesehen. Ungeachtet der fachlich fundierten Arbeit, welche das Personal der Clearingstelle verrichtet, ist es symptomatisch für die handwerkliche Qualität von Gesetzen, wenn im Gesetz selbst vorgesehen ist, die Konkretisierung einzelner Sachverhalte an eine solche Stelle zu delegieren.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob man nicht anstrebt Gesetze zu erarbeiten, welche dann auch aus sich selbst heraus anwendbar sind.

5.1.3 Die Rolle von Baden-Württemberg

Bei Durchsicht aller Bundesratsprotokolle und Eingaben im Rahmen der sogenannten Energiewende, fällt auf, dass von Seiten der Bundesländer, welche im Bereich Holzenergie die meisten Anlagen in ihrem Gebiet haben (i. e. Baden-Württemberg und Bayern) inhaltlich im Rahmen der Sitzungen versucht wurde Korrekturen im Bereich des EEG einzuführen. Dies ist teilweise gelungen.

Im Hinblick auf die Novellierung des TEHG geben die Bundesratsprotokolle keine Hinweise, dass Baden-Württemberg Positionen vertreten hat, welche der Bedeutung der Altholzkraftwerke im Land entsprechen. Dies mag zum Teil auch an der deutliche höheren Komplexität des TEHG liegen, welche nicht ohne weiteres die unmittelbaren Auswirkungen auf den Anlagenbestand im Land erkennen lässt. Es hätte aber durchaus die Möglichkeit bestanden, auf die Fachkenntnis des HEF zurückzugreifen.

Die Bedeutung des HEF Holzenergiefachverbandes Baden-Württemberg e.V. auf Bundesebene manifestiert sich u. a. an der Leitung des Arbeitskreises „Biomasseheizkraftwerke“ innerhalb des Bundesverbandes Bioenergie e.V. und in der Initiative zur Gründung der Bundesgütegemeinschaft Holzrasche e.V.

Trotzdem wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg darauf verzichtet, im Rahmen der Novellierung auf das an dieser Stelle im Land vorhandene Know-How zurückzugreifen.

5.2 Harmonisierung EU-Recht-Bundesrecht

Im Rahmen der aktuellen Novellierung wurde wieder versäumt dringend notwendige Harmonisierungen in den beiden Rechtsbereichen durchzuführen (siehe auch Veröffentlichung, Holz-Zentralblatt, 03.06.2011: Anrechnung von Störstoffen könnte teuer werden, (http://holzaschen.de/pdf/HZB_110603_Stoerstoffen_A3.pdf))

Insbesondere die beiden grundlegend unterschiedlichen Definitionen des Begriffes „Biomasse“ werden allen Beteiligten bei der Umsetzung noch Probleme bereiten und unnötige Kosten verursachen.

So gilt beispielsweise nach der europäischen Biomassedefinition Klärschlamm und Altpapier als Biomasse und mithin als regenerativer Energieträger. In der Biomasse-

definition der Biomasseverordnung als untergesetzliches Regelwerk zu den EEGs gelten diese Stoffe ausdrücklich nicht als Biomasse.

5.3 Folgen und Auswirkungen

5.3.1 EEG 2012

Das jetzt beschlossene EEG 2012 wird dazu führen, dass die Weiterentwicklung der Stromproduktion aus Holz in Baden-Württemberg sich deutlich verlangsamt bzw. weitgehend ins Stocken gerät. Diese Entwicklung hat mit dem EEG 2009 begonnen und wird durch das aktuelle EEG verstärkt. Dies lässt sich anhand von Fachveröffentlichungen noch nicht nachvollziehen, da diese die Veränderungen im Zubau von Kapazitäten in den Jahren 2010 und 2011 noch nicht abbilden. Die Tatsache, dass in Baden-Württemberg in jüngster Zeit drei Projekte in wirtschaftliche Schieflage gerieten (Achern, Dotternhausen, Malsch) ist bezeichnend für die Situation.

Die Gelegenheit, Bestandsanlagen, welche unter dem EEG 2000, 2004 und 2009 errichtet wurden, im Rahmen der Novellierung des EEG die Generierung von NaWaRo-Boni zu ermöglichen, wurde leider versäumt.

Die Herausnahme von Altholz aus der EEG-Förderung macht für Baden-Württemberg als Bundesland, in welchem die Holzwerkstoffindustrie keine Schlüsselbranche darstellt, eigentlich keinen Sinn und wird die potenzielle Rohstoffbasis für Neuanlagen weiter reduzieren.

Die Mindestnutzungsquote von 60% für die anfallende Wärme lässt die Umsetzung von mittel- und langfristig angelegten Wärmenutzungskonzepten nicht zu.

Nach einer Phase der Stromfixierung ist jetzt der Zwang zur Wärmenutzung mit einer Rigidität im EEG 2012 fixiert worden, welche den tatsächlichen Möglichkeiten nur eingeschränkt Rechnung trägt. Die Standorte an welchen eine intensive Wärmenutzung möglich war sind schon seit Jahren mit Anlagen belegt, d.h. im Wesentlichen kann es nur noch darum gehen Standorte unter Wärmenutzungsaspekten zu entwickeln. Hierfür ist die o.g. fixe Quote nicht hilfreich.

Das Fehlen realistischer Einschätzungen zum Thema Verfügbarkeit von Waldholz und die mangelnde Vorstellung von der praktischen Umsetzung der Mobilisierung wird diese Negativentwicklung noch weiter verstärken.

Jahrhunderte von Forstwirtschaft haben es offensichtlich nicht ermöglicht zu einer realistischen Einschätzung des Baumbestandes in unseren Wäldern zu kommen. Die konträren Diskussionen der Fachleute zu Bundeswaldinventur I und II sprechen hierbei für sich.

Dass der Gedanke eines Nationalparks Nordschwarzwald die Versorgung mit Energieholz gefährden könne, erscheint vor der praktischen Erfahrung von Heizkraftwerksbetreibern wie Hohn: die zuverlässige Versorgung mit Waldholz wird kein Problem – sie ist seit 10 Jahren ein Problem. Ohne eine verlässliche Aussage zur mittel- und langfristigen Bereitstellung von Energieholz wird es keinen Ausbau des Anlagenbestands geben. Des Weiteren müssen die Spielregeln der Preisfindung (nicht die Preise) mittel- und langfristige z. B. über den Energieholzindex (Holz-Zentralblatt, 12.12.2008: Fehlender Energieholzindex hemmt Investoren, http://holzaschen.de/pdf/HZB_081212_A3.pdf) in einer Form gewährleistet sein, dass sie auch in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Preisänderung im Rahmen der AVB Fernwärme genügen.

5.3.2 TEHG

In der nächsten Stufe des TEHG werden auch EEG-Anlagen vom Geltungsbereich umfasst. Dies betrifft im Holzbereich insbesondere Altholzanlagen, welche nach 4. BImSchV 8.1 oder 8.2 als Abfallbehandlungsanlagen genehmigt sind. Diese müssen für die nicht biogenen Brennstoffanteile (z.B. brennbare Fremdstoffe) ab 2013 Emissionsberechtigungen erwerben. Betroffen sind Anlagen, welche vor allem auch in Baden-Württemberg und Bayern stehen.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind lediglich Altholzverbrennungsanlagen, sofern sie ausschließlich Siedlungsabfälle oder gefährliche (Holz-)Abfälle als Brennstoff einsetzen. Die Beurteilung hat nicht anhand von Kriterien zu erfolgen, welche im Gesetz spezifiziert sind (auch nicht durch eine Clearingstelle), sondern durch die jeweilige anlagenindividuelle Genehmigungsbehörde.

5.4 Forderungen

Aus dem oben dargelegten leiten sich für den HEF folgende Forderungen ab:

- Einrichtung eines Gremiums „EEG/TEHG“ zwischen Verwaltung und HEF. Im Hinblick auf die nächste anstehende Novellierung der beiden Regelwerke sowie deren Umsetzungsinstrumentarien (z.B. Monitoring Guidelines, Nachhaltigkeitsverordnung) muss ein kontinuierlicher Abstimmungsprozess zwischen Politik, Verwaltung und Anlagenbetreiber begonnen werden. Hierzu sollten in der ersten (akuten) Phase halbjährliche Arbeitssitzungen geplant werden.
- Beseitigung von Hemmnissen zur Wärmenutzung. Die gesamte Wärmenutzung im nichtindustriellen Bereich unterliegt der AVB Fernwärmeverordnung für deren Kontrolle/Einhaltung in Baden-Württemberg das Wirtschaftsministerium zuständig ist. Die rechtskonforme und –sichere Umsetzung von Wärmenutzungskonzepten ist unabdingbare Voraussetzung um auch die Entwicklung von Strom aus Biomasse weiterzuentwickeln. Dieses Thema betrifft außer der Holzenergie auch Biogasanlagen. Hierzu ist entsprechender Arbeitskreis mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des HEF einzurichten. Zur Bestimmung des status quo kann eine Veranstaltung dienen, welche vom HEF oder einem Beauftragten gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium organisiert wird.

6 Holzasche

6.1 Ausgangssituation:

Ascheentsorgungskosten beeinflussen die Wirtschaftlichkeit

Häufig Kombination von Brennstoffliefervertrag und Ascheentsorgung

Abfallrechtliche Einstufung und Rechtmäßigkeit der Verwertung häufig unklar

„Forschungsprojekte“ implizieren grundsätzliche Verwertbarkeit der Asche

Datengrundlage, die zur Einstufung Verwertung/Entsorgung führt ist häufig nicht belastbar

6.2 Ziele HEF/HEF-Mitglieder:

Gewährleistung der

- rechtskonformen
- umweltverträglichen und
- kostengünstigen

Ascheentsorgung

6.3 Aktivitäten:

Durchführung eines eigenen Untersuchungsprogramms

Entwicklung einer Aschebewertungssystematik

Abstimmung der Inhalte mit Landesministerien

Veröffentlichung der Ergebnisse

Vorstellung im Rahmen des LUBW-Kolloquiums am 27.01.2011 in Karlsruhe

Gründung einer Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V. (Gründung am 09.06.2011 erfolgt)

6.4 Weitere Maßnahmen:

- Hinwirkung auf die Entkoppelung von Brennstofflieferung und Ascheentsorgung
- Stärkung der Position des Anlagenbetreibers als Abfallerzeuger
- Flächendeckende Einführung der Gütesicherung für Naturholzanlagen
- Hinwirkung auf die ausschließliche Zulassung von gütegesicherten Naturholzaschen im Rahmen der Waldkalkung durch die Landesregierung
- Unterstützung durch die Landesregierung mit geeigneten Informationen an die zuständigen Behörden
- Hinwirkung der Landesregierung auf eine nachhaltige Entsorgung der Holzaschen aus landeseigenen Liegenschaften.

HOLZENERGIE-FACHVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG e. V.

Stuttgart, 28.11.2011

Helmut Bunk
Vorsitzender

Ludwig Jäger
Geschäftsführer